# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

**Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder**

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

**Berlin 20. Juni 1935** **Jahrgang 1 Heft 12**

Schriftleitung:
**Berlin W 8, Unter den Linden 4**



Verlag:
**Weidmannsche Buchhandlung**
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

## Inhalt

Seite

### Amtlicher Teil



### Amtliche Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung



### der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

# Amtlicher Teil

## Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudienrat an einer staatlichen höheren Lehranstalt (Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Plön) der Studienrat Walter Ruge,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel der Studienrat Dr. Ludwig Kiehn aus Hamburg,

zum 1. April 1935 zum Professor in der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hanns von Lengerken,

zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg der planmäßige außerordentliche Professor Dr. August Becker in Heidelberg,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Josef Hämel in Würzburg,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Landwirtschaft der Technischen Hochschule in München der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule in Danzig Dr. Otto Heuser,

zum ordentlichen Professor für Chemie an der Universität Tübingen der Professor Dr. Wilhelm Schlenk in Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Friedrich Specht,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin der Dozent an der Technischen Hochschule in München Dr.-Ing habil. Otto Streck,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Bibliotheksrat Dr. Bernhard Martin daselbst,

zum Abteilungsvorsteher und planmäßigen außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der Privatdozent Dr. Hamperl in Wien,

zum Regierungs- und Schulrat in Kassel der bisherige Mittelschullehrer Otto Brinkmann.

*

Zur Wiederbesetzung des ordentlichen Lehrstuhls für Chemie an der Universität Berlin ist ein Ruf an den ordentlichen Professor Dr. Hans Fischer an der Technischen Hochschule in München ergangen.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Bernhard Gade vom Gymnasium in Göttingen zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Lüneburg,

die Berufung des Studienrats Fritz Gerloff an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Dr. Willy Haß an der Körnerschule in Berlin-Köpenick zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Dr. Kurt Rosenblatt an der Bendle-Oberrealschule in Breslau zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Breslau,

die Berufung des Studienrats Dr. Karl Deck an dem Gymnasium in Neuß zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Düsseldorf,

die Berufung des Oberstudiendirektors Arthur Turner vom Reformrealgymnasium in Tiegenhof zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Celle,

die Wahl des Direktors des Institutes und Museums für Meereskunde in Berlin, Professor Dr. Albert Defant, zum ordentlichen Mitglied der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin,

die Wahl des Direktors des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Biologie in Berlin-Dahlem, Professor Dr. Fritz von Wettstein, zum ordentlichen Mitglied der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Ernst Forsthoff in Frankfurt a. M. in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Heinrich Henkel in Marburg a./Lahn in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau,

der ordentliche Professor Dr. Walter Mevius in Berlin in gleicher Eigenschaft in die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Münster i. Westf.,

der ordentliche Professor Dr. Claudius Freiherr von Schwerin in Freiburg i. Br in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität München,

der ordentliche Professor Dr. Karl Vanselow in Gießen in gleicher Eigenschaft in die Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät der Universität Freiburg i. Br.

Es ist versetzt worden:

der Direktor der Universitätsbibliothek in Münster Dr. Karl Hartmann in gleicher Eigenschaft zum 1. Juli d. Js. an die Universitätsbibliothek in Göttingen.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena Geh. Obermedizinalrat Dr. Rudolf Abel,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Hans Achelis,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik der Technischen Hochschule in Karlsruhe Geh. Hofrat Dr.-Jng. Georg Benoit,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule in Karlsruhe Oberbaurat Dr. Hermann Billing,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Geh. Medizinalrat Dr. Max Borst,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Erich Brandenburg,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg Dr. Heinrich Bulle,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Geh. Justizrat Dr. Wilhelm van Calker,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Geh. Regierungsrat Dr. Josef Geyser,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena Medizinalrat Dr. Ernst Giese,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität München Geh. Regierungsrat Dr. Johannes Goettsberger,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg Dr. Emil Gotschlich,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Dr. Heinrich Günter,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr. Kurt Hassert,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Geh. Medizinalrat Dr. Leopold Heine,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Ernst Hertel,

der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Ernst Jaeger,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena Dr. Heinrich Kionka,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Rudolf Kötzschke,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Geh. Hofrat Dr. Carl von Kraus,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Gießen Dr. Philalethes Kuhn,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Stuttgart Dr. Wilhelm Kutta,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena Dr. Albert Leitzmann,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Geh. Medizinalrat Dr. Erich Lexer,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr. Robert Luther,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg Geh. Regierungsrat Dr. Karl Marbe,

der ordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Geh. Regierungsrat Dr. Gustav Mie,

der ordentliche Professor in der Chemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr. Erich Müller,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Geh. Regierungsrat Dr. Hanns Oertel,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Siegfried Passarge,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Karl Peter,

der ordentliche Professor in der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Gießen Geh. Medizinalrat Dr. Dr. Wilhelm Pfeiffer,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Paul Rabe,

der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Paul Rehme,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg Geh. Regierungsrat Dr. Georg Rost,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Richard Schorr,

der ordentliche Professor in der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München Geh. Regierungsrat Dr. Vinzenz Schüpfer,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Geh. Hofrat Dr. Arnold Sommerfeld,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen Dr. Arnold Spuler,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Geh. Regierungsrat Dr. Paul Uhlenhuth,

der ordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Dr. Christoph Wagner,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität München Geh. Regierungsrat Dr. Franz Walter,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. Theodor von Wasielewski,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena Geh. Hofrat Dr. Max Wien,

der planmäßige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Karl Dieterich,

der planmäßige außerordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr. Emil Naetsch,

der planmäßige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Berthold Rassow,

der außerordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg Dr. Robert Stollé.

# Amtliche Erlasse

## Allgemeine Verwaltungssachen

### 309. Stellenvorbehalte für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

1. § 9 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich vom 29. März 1935 (RGBl. II S. 339) bestimmt, daß „im Rechnungsjahr 1935 freiwerdende besetzbare Planstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, soweit sie nicht mit entbehrlichen Beamten oder auch nicht im Wege der Versetzung oder innerhalb der gleichen Laufbahn im Wege der Beförderung besetzt werden, zu mindestens 90 v. H. mit geeigneten Wartegeldempfängern oder mit Versorgungsanwärtern besetzt werden müssen". Der Führer und Reichskanzler hat angeordnet, daß die restlichen 10 v. H. dieser Stellen mit solchen, für die betreffende Laufbahn geeigneten Nationalsozialisten besetzt werden, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, und daß diese Maßnahme gleichmäßig auch im Dienst der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird.

2. Zunächst dürfen innerhalb des für die Zivilversorgung bis Ende März 1936 nicht beanspruchten Stellenanteils (10 v. H.), der nach dem Jahressoll der regelmäßigen Stellenbesetzung von der obersten Landesbehörde oder der damit beauftragten Aufsichtsbehörde festzusetzen ist, diese Nationalsozialisten ohne Rücksicht auf die zur Einberufung heranstehenden Versorgungsanwärter angestellt werden. Die verbleibenden Stellen (90 v. H.) sind dann den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze entsprechend nur mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

3. Abs. 1 des Runderlasses vom 20. März 1935 — II S B 6130/9. 3. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 376) über die Herabsetzung des Vorbehalts für Angestelltenstellen wird durch die vorstehende Anordnung des Führers und Reichskanzlers nicht berührt. Abs. 2 dieses Runderlasses wird aufgehoben.

Berlin, den 29. April 1935.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und der übrigen Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts). — II S B 6130/12. 4.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung erfolgt nur im RMinAmtsblDtschWiss.

Berlin, den 29. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — Z II a 1677 M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 256.)

### 310. Leibesübungen der Beamten.

(1) Ein Oberbürgermeister hat Vorschläge zur Einrichtung von Pflicht-Leibesübungen der städtischen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft unterbreitet. Ich habe dazu folgende Stellung eingenommen:

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Behörden sind dazu berufen, zum Besten des Volkes die öffentlichen Aufgaben sorgfältig und pünktlich zu erfüllen. Ihre Arbeit ist heute schwieriger und anstrengender denn je. Darüber hinaus müssen sie sich auf allen mit ihrem Berufe zusammenhängenden Gebieten durch Teilnahme an Schulungs- und Sonderkursen außerhalb ihrer Dienststunden aus- und fortbilden und sind, soweit sie Parteigenossen sind, noch durch weitere Pflichten in Anspruch genommen.

(3) Wenn ich auch den besonderen Wert turnerischer und sportlicher Betätigung für alle Volksgenossen, die durch ihren Beruf in der Hauptsache an das Büro gebunden sind, nicht verkenne und gern alle Bestrebungen unterstütze, die einen gesunden Ausgleich derartiger Nachteile anstreben, so bin ich andererseits doch überzeugt, daß jeder Zwang gegenüber den durch ihre besonderen Pflichten stark in Anspruch genommenen und gebundenen Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen wird, sondern u. U. die Berufsfreudigkeit und die Leistungen im Dienst beeinträchtigen kann.

(4) Es kommt somit nur eine freiwillige Teilnahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Behörden an solchen Übungen in Frage.

Berlin, den 27. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — II S B 6850/5. 4.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — Z II a 1904.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 256.)

**311. Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 458).**

Vorgang: Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1921 S. 221, 1928 S. 47 und 1933 S. 75.

Im Abschn. B der Anordnung vom 21. April 1921 — A 5562 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 221 ff.) erhält Ziff. 1 folgende Fassung:

1. Als Betriebe, Büros und Verwaltungen im Sinne dieser Anordnung gelten — außer meinem Ministerium — alle mir nachgeordneten preußischen Verwaltungen und Dienststellen einschließlich der diesen nachgeordneten staatlichen Lehranstalten, staatlichen Bildungsanstalten und sonstigen staatlichen Anstalten und Stiftungen.

**Zusatz für die seit dem Jahre 1933 in meine Verwaltung übernommenen Dienststellen:**

Zum 15. Januar j. Js. ist mir ebenfalls eine Übersicht über die am 1. Januar j. Js. beschäftigten Schwerbeschädigten nach dem anliegenden Muster vorzulegen.

Berlin, den 7. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Z II a 1778 E III d, W I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 257.)

*

**Übersicht**

**der von ............................................................ am 1. Januar 193....**

**beschäftigten Schwerbeschädigten**

(Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 57 —).

| Zur Einstellung verpflichtete Behörden und Betriebe (§ 1 der AusfVerordnung vom 13. Februar 1924 — RGBl. I S. 73 —) | Zahl der Arbeitsplätze | | | | Zahl der Schwerbeschädigten auf diesen Arbeitsplätzen | | | | Hundertsatz der Schwerbeschädigten (Sp. 2 u. 6) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | darunter für | | | insgesamt | darunter: | | | | |
| | | Beamte | Angestellte | Arbeiter | | Beamte | Angestellte | Arbeiter | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

**312. Oberste Kommandostellen der Wehrmacht.**

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 führen die obersten Kommandostellen der Wehrmacht künftig folgende Bezeichnungen:

Der Führer und Reichskanzler ist der
Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

Der Reichswehrminister heißt künftig:
Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

Der Chef der Heeresleitung:
Der Oberbefehlshaber des Heeres.

Der Chef der Marineleitung:
Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

Der Reichsluftfahrtminister in seiner Eigenschaft als Befehlshaber der Luftwaffe:
Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Es wird gebeten, vorstehende Bezeichnungen zur Kenntnis zu nehmen und künftig anzuwenden.

Berlin, den 1. Juni 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.
Im Auftrag und in Vertretung:
von Vietinghoff.

An die obersten Reichsbehörden. — 2810/35 J I a.

* * *

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1936.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 258.)

**313. Ernennung und Entlassung von Beamten und Lehrpersonen an öffentlichen Schulen.**

Auf die Berichte vom 31. März und 6. Mai 1935 — II 1. 810 Mt. Hpt. —.

Unter Abschn. I b meiner Anordnung vom 21. März 1935 — Z II a 1079 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 109) über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen fallen nur die in der preußischen Besoldungsordnung selbst aufgeführten Beamten, nicht die gleichstehenden, aber nach besonderen Besoldungsgesetzen (z. B. Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz usw.) besoldeten Beamten. Für die Ernennung und Entlassung der Rektoren (Rektorinnen) an den Volksschulen sind also nach Abschn. II b der Anordnung die Leiter der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bezw. ihres Verwaltungsbereichs zuständig.

Wegen der Behandlung der Mittelschullehrpersonen verweise ich auf Abschn. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) und Abschn. VI der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 268). Hiernach verbleibt es für die Mittelschullehrpersonen als mittelbare Landesbeamte bei den bisherigen Vorschriften (d. h. also Ernennung durch den Schulträger, Bestätigung durch die bisher zuständige staatliche Stelle).

Berlin, den 12. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg. — Abschrift zur Kenntnis an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — Z II a 1636 E II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 258.)

## Wissenschaft

**314. Vereinheitlichung der Verwaltung der Hochschulen für Lehrerbildung.**

Ich gebe hiermit Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der Hochschulen für Lehrerbildung zur Kenntnis. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Leiter der Studentenschaft an den einzelnen Hochschulen für Lehrerbildung bleiben bis zur Ernennung neuer im Amt, werden jedoch sofort dem Direktor unterstellt.

Die Direktoren haben mir unverzüglich unter Beifügung der Stellungnahme der Gauführer des NS.-Dozentenbundes und des NS.-Studentenbundes Vorschläge für die Ernennung von Dozentenschafts- und Studentenschaftsleitern und je drei begründete Vorschläge für ihren Stellvertreter einzureichen.

Soweit mir bereits Studentenschaftsleiter vorgeschlagen wurden, ist eine weitere Nennung nicht erforderlich. Die Stellungnahme des NS.-Studentenbundes wird in diesen Fällen von hier eingeholt.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Lehrerbildung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — W I L 992.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 258.)

*

**Richtlinien**
**zur Vereinheitlichung der Verwaltung der Hochschulen für Lehrerbildung.**

1. Die Hochschulen für Lehrerbildung gliedern sich in Dozentenschaft und Studentenschaft.

2. Die Beamtenschaft wird gebildet von den an der Hochschule tätigen Lehrkräften.

3. Die Studentenschaft wird gebildet von den an der Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit.

4. Führer der Hochschule ist der Direktor. Er untersteht dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unmittelbar und ist ihm allein verantwortlich.

5. Der Leiter der Dozentenschaft wird nach Anhören des Direktors, des Reichsfachgruppenleiters für die Dozenten an Hochschulen für Lehrerbildung in der Fachschaft I des NS.-Lehrerbundes und des Gauführers des NS.-Dozentenbundes vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.

6. Der Leiter der Studentenschaft wird nach Anhören des Direktors und des Gauführers des NS.-Studentenbundes vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.

7. Der Stellvertreter des Direktors wird vom Minister ernannt.

8. Der Lehrkörper steht dem Direktor beratend zur Seite. Ihm gehören die haupt- und nebenamtlichen Dozenten an. Im Bedarfsfalle hat der Direktor den Leiter der Studentenschaft zur Beratung heranzuziehen.

9. Dienstliche Eingaben sind in wissenschaftlichen oder Studienfragen an den Direktor, in Fragen der Dozentenschaft an deren Leiter, in Fragen der Studentenschaft an deren Leiter zu richten. Der weitere Dienstweg geht in jeden Falle an den Direktor zur Entscheidung oder Weitergabe.

10. Vorschriften, die diesen Richtlinien entgegenstehen, treten außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

**315. Amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) ist dem Elektrizitätswerk Südwest Aktiengesellschaft in Berlin-Wilmersdorf die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 34“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar mit Gleichstrom bis 7500 A 600 V, mit Wechsel- und Drehstrom bis 3000 A 6600 V.

Berlin, den 24. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Mentzel.

Bekanntmachung. — W II b 764/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 259.)

## Erziehung

**316. Prüfung von Lichtbildreihen für Unterrichtszwecke.**

In der Anlage werden die Lichtbildreihen über Geschichte der nationalen Erhebung, Rassenkunde, Eugenik und Erblehre bekanntgegeben, die in der Zeit vom 10. November 1934 bis zum 12. Mai 1935 von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm anerkannt oder abgelehnt worden sind.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Weber.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höhere Schulen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — V b 1665/35 E II a, E III a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 259.)

*

**Anlage.**

## Verzeichnis der Lichtbildreihen, die in der Zeit vom 10. November 1934 bis 12. Mai 1935 von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm anerkannt oder abgelehnt wurden.

(Runderlasse vom 13. Januar 1934 — U II C 20290/33 — [Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 27] und vom 2. August 1934 — K 6907/34 U II C — [Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 247].)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Der Anerkennungskarte | | | Der Bilder | | | |
| Lfde. Nr. | Bezeichnung der Bildreihe | Antragsteller | Nummer | Gültigkeitsdauer bei befristeter Anerkennung | Art der Bildreihe: Dia-Bilder = D, Bildbänder = B, Epi-Bilder = E | Zahl | Format | Geeignet für den Unterricht an | Bemerkungen |
| | **I. Geschichte der nationalen Erhebung.** | | | | | | | | |
| | **a) Anerkennungen.** | | | | | | | | |
| 1 | Deutscher Arbeitsdienst | E. A. Seemann, Leipzig C 1, Hospitalstr. 11a | D 15/1935<br>B 15/1935 | 31. 12. 1938 | D u. B | 60 | D = 8½ × 10 cm<br>B = 18 × 24 mm auf Normalfilm | allgemeinbildenden Schulen von der Oberstufe der Volksschule an aufwärts | Als Auswahlsammlung. |
| 2 | Klampfen, Schalmeien, Landsknechtstrommeln Drei Jahrzehnte deutsche Jugend | „Lipropa" Lichtbild-Propaganda, Alfred Prox, Berlin W 50, Bamberger Str. 57 | B 16/1935 | " | B | 42 | 18 × 24 mm auf Normalfilm | " | |
| 3 | Werden und Wesen der Hitler-Jugend | Desgl. | B 18/1935 | " | B | 69 | " | allgemeinbildenden Schulen von der Unterstufe der Volksschule an aufwärts | Wiedervorlage. Die Nichtanerkennung (s. unten b 1) wird hiermit aufgehoben. |
| 4 | Das Deutsche Jungvolk in der Hitler-Jugend | Desgl. | B 17/1935 | " | B | 59 | " | " | Wiedervorlage. Die Bedingungen für die Anerkennung sind erfüllt. |
| 5 | Der Bund Deutscher Mädel in der Hitler-Jugend | Desgl. | B 19/1935 | 31. 12. 1936 | B | 55 | " | " | Wiedervorlage. Die Bedingungen für die Anerkennung sind erfüllt. Anerkennung befristet. |
| 6 | Das Landjahr (Text: Deutsche Jugend im Landjahr) | Desgl. | B 20/1935 | 31. 12. 1938 | B | 75 | " | " | Wiedervorlage. Die Bedingungen für die Anerkennung sind erfüllt. |
| | **b) Ablehnungen.** | | | | | | | | |
| 1 | Werden und Wesen der Hitler-Jugend | „Lipropa" Lichtbild-Propaganda, Alfred Prox, Berlin W 50, Bamberger Str. 57 | B 5/1935 | | B | 77 | 18 × 24 mm auf Normalfilm | | |
| 2 | Reichsparteitage Nürnberg | Hans Schorr, Nürnberg | D 8/1935 | | D | 134 | 8½ × 10 cm | | |
| | **II. Rassenkunde, Eugenik und Erblehre.** | | | | | | | | |
| | **a) Anerkennungen.** | | | | | | | | |
| 1 | Erbgesund — erbkrank | Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst e. V., Berlin W 62, Einemstr. 11 | D 3/1938 | 31. 12. 1937 | D | 45 | 8½ × 10 cm | allgemeinbildenden Schulen von der Oberstufe der Volksschule an aufwärts | Unter Bedingungen anerkannt. |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfde. Nr. | Bezeichnung der Bildreihe | Antragsteller | Der Anerkennungskarte | | Art der Bildreihe: Dia-Bilder = D, Bildbänder = B, Epi-Bilder = E | Der Bilder | | Geeignet für den Unterricht an | Bemerkungen |
| | | | Nummer | Gültigkeitsdauer bei befristeter Anerkennung | | Zahl | Format | | |
| 2 | Die Rassen Europas und das deutsche Volk | Nationaler Werbedienst in Stadt und Land, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 15 | D 9/1938 | 31. 12. 1937 | D | 45 | 8½ × 10 cm | allgemeinbildenden Schulen von der Oberstufe der Volksschule an aufwärts | |
| 3 | Vererbungslehre | AG. für hygienischen Lehrbedarf, Dresden-A 1, Lingenerplatz 1 | D 10/1938 | " | D | 45 | " | " | Unter Bedingungen anerkannt. |
| 4 | Vererbungslehre | Lichtbildverlag Rich. Rösch, Dresden-A., Pillnitzer Str. 55 | D 11/1938<br>B 11/1938 | " | D u. B | 24 | D = 8½×10 cm,<br>B = 18×24 mm auf Normalfilm | allgemeinbildenden Schulen von der Mittelstufe der Volksschule an aufwärts | Unter Bedingungen anerkannt. |
| 5 | Erbgesundheitslehre (Rassenhygiene) | E. A. Seemann, Leipzig C 1, Hospitalstr. 11a | D 12/1938<br>B 12/1938 | " | D u. B | 37 | " | allgemeinbildenden Schulen von der Oberstufe der Volksschule an aufwärts | Wiedervorlage. Die Nichtanerkennung (RMinAmtsbl. DtschWiss. 1935 S. 81) wird hiermit aufgehoben. |
| 6 | Deutsche Rassenkunde (Das deutsche Gesicht) | Desgl. | D 13/1938<br>B 13/1938 | " | D u. B | 34 | " | " | Wiedervorlage. Die Nichtanerkennung (RMinAmtsbl. DtschWiss. 1935 S. 81) wird hiermit aufgehoben. |

## b) Ablehnungen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Blut und Boden | Dr. Schlüter und Dr. Maß, Naturwissenschaftliche Lehrmittel-Anstalt, Halle a/S. | D 45/1934 | | D | 40 | 8½ × 10 cm | | |
| 2 | Vererbung, Rasse, Volk | Desgl. | D 46/1934 | | D | 50 | " | | |
| 3 | Vererbungslehre | Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst e V., Berlin W 62, Einemstr. 11 | D 1/1935 | | D | 59 | " | | |
| 4 | Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene | Desgl. | D 2/1935 | | D | 50 | " | | |
| 5 | Wie treibt man Familienforschung? | E. A. Seemann, Leipzig C 1, Hospitalstr. 11a | D 4/1935<br>B 4/1935 | | D u. B | 45 | D = 8½×10 cm,<br>B = 18×24 mm auf Normalfilm | | |
| 6 | Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik | AG. für hygienischen Lehrbedarf, Dresden-A. 1, Lingenerplatz 1 | D 14/1935<br>B 14/1935 | | D u. B | 40 | " | | |
| 7 | Rassenkunde | Lichtbildverlag Rich. Rösch, Dresden-A., Pillnitzer Str. 55 | D 6/1935<br>B 6/1935 | | D u. B | 24 | " | | |
| 8 | Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene | Desgl. | D 7/1935<br>B 7/1935 | | D u. B | 24 | " | | |

**317. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten vom 26. März 1935 (Gesetzsamml. S. 45).[1]**

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten vom 26. März 1935 bestimme ich zur Ausführung dieses Gesetzes, was folgt:

### Grundgedanke der Neuregelung.

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 hat die durch das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 begonnene Neuordnung des Gemeinderechtes vollendet. Entsprechend den Grundgedanken der nationalsozialistischen Staatsauffassung ist durch das neue Gemeinderecht unter Beseitigung aller auf parlamentarisch-demokratischer Grundlage beruhenden Mitwirkungs- oder Beschlußrechte kollegialer Organe die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinde dem Leiter der Gemeinde übertragen. Die Mitwirkung der Bürgerschaft vollzieht sich in beratender Unterstützung des verantwortlichen Leiters durch Gemeinderäte oder Beiräte. Das Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen usw. überträgt diese Grundsätze auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten.

### A. Verwaltung der Volksschulangelegenheiten in Städten.

#### I. Geltungsgebiet.

**1.** Städte sind nach § 9 der Deutschen Gemeindeordnung die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen.

Nach der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 Ziff. 1 b zu § 9 spielt es dabei keine Rolle, ob sie bisher zugleich auch nach einer Städteordnung verwaltet wurden oder städtische Verfassung hatten. Die §§ 43 und 44 des Gesetzes finden deshalb auf alle Städte Anwendung einschließlich der Titularstädte in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen. Lediglich für die Hauptstadt Berlin gilt die Sonderregelung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 30. März 1935. Die für Städte geltenden Vorschriften können auf Antrag des Leiters der Gemeinde durch besondere Anordnung der Schulaufsichtsbehörde auch auf andere Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern für anwendbar erklärt werden (§ 48). Über den Antrag entscheidet der Regierungspräsident.

Dem Antrage soll stattgegeben werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Übertragung staatlicher Aufsichtsbefugnisse, tunlich erscheint.

#### II. Rechtsstellung und Aufgaben des Leiters der Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten der Volksschule.

**Zu § 43 Abs. 1.**

**2.** Leiter der Gemeinde ist gemäß § 32 DGO. der Bürgermeister, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

Der Leiter der Gemeinde verwaltet unbeschadet der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden unter voller und ausschließlicher Verantwortung die gesamten der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule. Damit sind sowohl die bisher den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnete usf.) vorbehaltenen Angelegenheiten als auch die nach dem bisherigen Recht den Stadtschuldeputationen übertragenen städtischen Angelegenheiten auf die Verwaltung des Leiters der Gemeinde übergegangen. Gegenüber dem bisherigen Recht bringt das Gesetz keine inhaltliche Änderung der Verwaltungsbefugnisse der Gemeinde auf dem Gebiete des Volksschulwesens, sondern beseitigt lediglich die durch die Bildung der Schuldeputation vorgesehene Teilung der Verantwortlichkeiten. Neben der Feststellung des Schulhaushalts, der Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, der Verwaltung des Schulvermögens, der vermögensrechtlichen Vertretung nach außen und der Anstellung der Beamten und Angestellten des Schuldienstes (abgesehen von den Lehrkräften) gebührt dem Leiter der Gemeinde künftig auch die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Haushalts, die Sorge für die Errichtung und Erhaltung der dem Bedürfnis der Gemeinde entsprechenden Art und Anzahl von Volksschulen, die laufende Beobachtung der Schulgebäude nebst Zubehör und Ausstattung einschließlich der Lehr- und Unterrichtsmittel hinsichtlich der etwa erforderlichen Verbesserung, Veränderung oder Vermehrung unter besonderer Berücksichtigung der im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßnahmen. Der Leiter der Gemeinde entscheidet darüber, ob zur Förderung der nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätze besondere Einrichtungen wie Schullandheime, Waldschulen und Ferienheime errichtet werden können, und hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die Betreuung bedürftiger und schwächlicher Kinder z. B. durch Milchversorgung, Suppenküchen und die Einrichtung von Hilfsschulklassen, Förderklassen usw. Sorge zu tragen.

**Zu § 43 Abs. 2.**

**3.** Nach dem bisherigen Recht war die nach dem Gesetz vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht den Schuldeputationen übertragen. Diese waren in-

[1]) Sonderabdrucke können von der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, zum Preise von 0,40 RM einschl. Porto für das Stück bezogen werden.

sofern Organe der Aufsichtsbehörde und verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Mit dem Wegfall der Schuldeputationen entfällt auch die Möglichkeit, besondere Gemeindeorgane mit der Teilnahme an der staatlichen Schulaufsicht zu betrauen. Selbständige Organstellung hat nach dem neuen Gemeindeverfassungsrecht nur der Leiter der Gemeinde. Da auch nach den Grundsätzen des neuen Staatsverwaltungs- und Gemeindeverfassungsrechts eine Beteiligung der Gemeinde an den Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht zur Belebung der Anteilnahme der Bürgerschaft am Leben der Schule durchaus wünschenswert erscheint, ist im Gesetz die Übertragung einzelner Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht auf den Leiter der Gemeinde vorgesehen. Dadurch werden diese Angelegenheiten nicht zu Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Sie sind vielmehr Auftragsangelegenheiten, die der Leiter der Gemeinde kraft ihm übertragenen staatlichen Rechts verwaltet. Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Schulaufsichtsbefugnisse untersteht er der Fachaufsicht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde, deren Umfang sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit wie die Zweckmäßigkeit aller Handlungen erstreckt, und ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 43 Abs. 2 ist der Kreisschulrat, in Stadtkreisen der Regierungspräsident. Der Leiter der Gemeinde ist verpflichtet, den Kreisschulrat von allen Entscheidungen in Schulaufsichtsangelegenheiten zu unterrichten, sofern die Entscheidung nicht gelegentlich einer Versammlung der Schulbeiräte in dessen Beisein getroffen ist. Erstreckt sich eine Entscheidung über mehrere Schulaufsichtsbezirke, so gilt dies für sämtliche beteiligten Kreisschulräte.

In Stadtkreisen werden folgende früher zur Zuständigkeit der Stadtschuldeputationen gehörigen Angelegenheiten der staatlichen Schulaufsicht dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheiten übertragen:

a) die Beurlaubung von Lehrkräften für einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen bis zu drei Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung;

b) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte;

c) die Festsetzung der Schulbezirke;

d) die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen;

e) die Durchführung der Schulpflicht gemäß §§ 6 und 8 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927.

Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, in den keinen selbständigen Stadtkreis bildenden Städten mit mehr als 25 Schulstellen den Bürgermeistern die gleichen Befugnisse zu übertragen.

Wo es die besonderen örtlichen Verhältnisse ohne Nachteil für die Einheitlichkeit der staatlichen Schulverwaltung gestatten, können dem Leiter der Gemeinde von den Regierungspräsidenten auch noch weitere zur Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gehörige Angelegenheiten zur auftragsweisen Verwaltung übertragen werden. Die Regierungspräsidenten können den Leiter der Gemeinde auch ermächtigen, über die Teilnahme der Schulen an Festveranstaltungen der Gemeinden (Kundgebungen, Aufmärschen und dergl.) verbindliche Anordnungen zu treffen.

Der Leiter der Gemeinde kann an den Veranstaltungen der Schulgemeinde im Sinne des Erlasses vom 24. Oktober 1934 — U II A 2514 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 327) teilnehmen und soll der zweckdienlichen Ausgestaltung dieser Veranstaltungen jede mögliche Förderung zuteil werden lassen.

### III. Rechtsstellung, Zahl, Auswahl, Berufung und Befugnisse der Schulbeiräte. Geschäftsgang der Beratungen.

Zu § 44.

**4.** Die selbständig beschließenden Stadtschuldeputationen sind mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. An die Stelle ihrer Befugnisse tritt die beratende Mitwirkung der Schulbeiräte. Die Berufung der Schulbeiräte ist unverzüglich vorzunehmen. Bis zur Durchführung der Berufung wird die Beratung in den Fällen notwendiger Mitwirkung (Art. 2) durch die Mitglieder der bisherigen Deputationen ausgeübt.

Die Schulbeiräte sind eine besondere Art der in der Deutschen Gemeindeordnung vorgesehenen Beiräte. An Stelle des § 58 der Deutschen Gemeindeordnung gelten für das Gebiet der Schulverwaltung die besonderen gesetzlichen Vorschriften. Eine Sonderregelung durch die Hauptsatzung ist ausgeschlossen (vgl. Erste Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 zu § 58 Ziff. 4). Die Schulbeiräte sind nicht Mitglieder eines Kollegiums, da das neue Gemeindeverfassungsrecht einen „Beirat" im Sinne eines Kollegiums nicht kennt, sondern Beiräte als Einzelpersonen. Auch soweit sie sich in gemeinsamen Sitzungen versammeln, beraten sie den Leiter der Gemeinde oder den von ihm bestimmten Beigeordneten ohne Abstimmung lediglich als Einzelpersönlichkeiten.

**5.** Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Es finden daher mit Ausnahme der Berufung und Abberufung die für Ehrenämter und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung grundsätzlich entsprechende Anwendung (§ 55 Abs. 2). Die Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Eine etwaige vorzeitige Abberufung regelt sich ausschließlich nach § 55 Abs. 2. Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Schulbeiräte werden nicht auf sechs Jahre, sondern nur für den Rest der Amtszeit der im Amte befindlichen Schulbeiräte berufen. Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist der Regierungspräsident.

**6.** § 44 enthält über die Art der zu Schulbeiräten zu berufenden Personengruppen zwingende Vorschriften. Hinsichtlich der Zahl der

Schulbeiräte ist ein gewisser Spielraum gelassen. Da die Zahl der zu Schulbeiräten berufenen Bürger stets das Doppelte der hierzu berufenen Lehrer betragen soll, ist die Gesamtzahl abhängig von der Zahl der zu Schulbeiräten zu berufenden Lehrer. Diese wird von dem Leiter der Gemeinde mit Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen des Regierungspräsidenten festgesetzt. Ihre Höhe wird sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu richten haben. Dabei ist davon auszugehen, daß der Zahl der Schulbeiräte geringere Bedeutung beizumessen ist als der Eignung und Arbeitsfähigkeit der ausgewählten Persönlichkeiten.

**7.** Bei der Auswahl der zu § 44 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Schulbeiräte sind in erster Linie die Gemeinderäte zu berücksichtigen. Es sollen tunlichst Väter schulpflichtiger Kinder oder andere in der Erziehung erfahrene Personen berufen werden. Soweit mehr als zwei Schulbeiräte zu Ziff. 2 zu berufen sind, kann sich unter diesen eine Person weiblichen Geschlechts befinden, wenn dieses nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zur Wahrnehmung der besonderen Belange des Mädchenschulwesens tunlich erscheint. Ist nur e i n Lehrer berufen, so sind die nach dem Gesetz zu berufenden beiden Bürger dem Kreis der Gemeinderäte zu entnehmen. Sind mehrere Lehrer berufen, so müssen sich unter den gemäß Ziff. 2 zu berufenden Bürgern mindestens zwei Gemeinderäte befinden.

**8.** Die Schulbeiräte werden von dem Leiter der Gemeinde berufen. Vor der Berufung werden die zu berufenden Persönlichkeiten von den in § 44 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Stellen bestimmt. Bei den Schulbeiräten zu Ziff. 1 und 2 trifft die Bestimmung der Leiter der Gemeinde selbst. Bei Lehrern hat er zuvor die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 44 ist der Kreisschulrat, in Stadtkreisen der Regierungspräsident. Bei der Berufung der Schulbeiräte zu Ziff. 2 ist der Leiter der Gemeinde von keiner Zustimmung abhängig; er hat sich jedoch zuvor mit dem Beauftragten der NSDAP. in das Benehmen zu setzen. Dies geschieht zweckmäßig v o r einer Fühlungnahme mit den von ihm zu Schulbeiräten ausersehenen Bürgern.

Den Schulbeirat zu Ziff. 3 bestimmt der Regierungspräsident im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend. Dem Leiter der Gemeinde bleibt es unbenommen, eine geeignete Persönlichkeit namhaft zu machen. Er soll sich zu diesem Zweck mit dem Standortführer der Hitler-Jugend in Verbindung setzen. Die Auswahl soll sich auf eine Persönlichkeit richten, die das Vertrauen der Hitler-Jugend genießt und mit ihr in dauernder Fühlung steht. Die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ist nicht Voraussetzung der Berufung, doch ist es erwünscht, wenn der zu Berufende aus der Arbeit der Hitler-Jugend hervorgegangen ist oder auf verwandtem Gebiet (etwa im Jugendherbergswerk) gearbeitet hat. Es kann auch einer der Vertrauenslehrer der Hitler-Jugend berufen werden.

Kommt es in den Fällen, wo bei der Berufung von Schulbeiräten ein Benehmen herbeizuführen ist, zu keiner Einigung, so entscheidet die zur Herbeiführung des Benehmens zuständige Stelle.

**9.** Die Berufung der Ortspfarrer erfolgt nach vorheriger Bestellung durch den Regierungspräsidenten. Dieser hat zuvor der kirchlichen Oberbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unter Ortspfarrer ist der örtlich zuständige, wenn auch nicht in allen Fällen ortsansässige Pfarrer zu verstehen. Es kommen nur Pfarrer der evangelischen oder katholischen Kirche in Frage. In gemischtkonfessionellen Gemeinden ist die Berufung je eines Geistlichen des evangelischen und des katholischen Bekenntnisses vorgesehen. Welche Gemeinden hierzu rechnen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist davon auszugehen, daß in Gemeinden, in denen sich eine von dem vorherrschenden Bekenntnis abweichende Bekenntnisschule befindet oder mindestens ein Viertel der die Volksschule besuchenden Kinder einem anderen als dem vorherrschenden Bekenntnis angehören, die Berufung von Pfarrern beider Kirchen geboten erscheint. Von dem vorherrschenden Bekenntnis abweichende Bekenntnisgruppen innerhalb der evangelischen oder katholischen Kirche finden hierbei keine besondere Berücksichtigung.

**10.** Die Berufung erfolgt in den Fällen Ziff. 1 bis 3 durch Aushändigung einer Berufungsurkunde, die folgenden Wortlaut hat:

„Der .................... wird hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom .................... bis .................... zum Schulbeirat berufen.

Ort, Datum ....................

Der (Ober-) Bürgermeister."

Bei der Berufung von Schulbeiräten, die bereits Beamte (Ehrenbeamte) sind, können die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" fortgelassen werden.

Die Berufung der Ortspfarrer zu Schulbeiräten erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom .................... wird der .................... hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom .................... bis .................... zum Schulbeirat berufen.

Ort, Datum ....................

Der (Ober-) Bürgermeister."

**11.** Die Schulbeiräte sind, soweit sie nicht als Staats- oder Gemeindebeamte ihren Diensteid abgelegt haben, alsbald nach ihrer Berufung zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften.

**12.** In welchen einzelnen Angelegenheiten die Schulbeiräte zur Beratung hinzuzuziehen sind, ist im Gesetz selbst nicht geregelt (vgl. jedoch Ziff. 14). Es ist Pflicht des Gemeindeleiters, durch geeignete Anordnungen auch an die mit der Erledigung der

Schulverwaltungsangelegenheiten beauftragten Beigeordneten dafür Sorge zu tragen, daß eine „ständige" Beratung durch die Schulbeiräte tatsächlich erfolgt. Dabei hat sich die Beratung nicht nur auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern auch auf die Auftragsangelegenheiten zu erstrecken. Die Tätigkeit der Schulbeiräte beschränkt sich auf die beratende Unterstützung des Leiters der Gemeinde. Zu selbständigen Anordnungen sind die Schulbeiräte nicht befugt. Doch wird die beratende Unterstützung im Interesse einer möglichst weitgehenden Beteiligung der Bürgerschaft an den Angelegenheiten der städtischen Schulverwaltung soweit wie möglich auszudehnen sein. Es steht deshalb nichts im Wege, bestimmte Schulbeiräte zu einzelnen Angelegenheiten, wie die laufende Beobachtung des Unterhaltungszustandes bestimmter Schulgebäude, die Überwachung etwa getroffener Milchversorgungsmaßnahmen u. a., besonders heranzuziehen, soweit nur die verantwortliche Entscheidung dem Leiter der Gemeinde oder dem dafür zuständigen Beigeordneten vorbehalten bleibt. Die Schulbeiräte können vom Leiter der Gemeinde zum Besuch bestimmter Schulen entsandt werden. Sie haben sich jedoch alsdann allen persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung ihrer Wahrnehmungen an den Leiter der Gemeinde oder den von ihm beauftragten Beigeordneten zu beschränken. Ohne Ermächtigung des Leiters der Gemeinde sind sie zum Schulbesuch nicht berechtigt. Beabsichtigt der Leiter der Gemeinde oder ein von ihm entsandter Schulbeirat den Unterricht einer Schule zu besuchen, so hat er dies rechtzeitig vorher dem Schulrat mitzuteilen.

**13.** Werden die Schulbeiräte zu gemeinsamen Beratungen geladen, so gelten die für die Beratungen mit den Beiräten getroffenen Anordnungen. Eine Abstimmung erfolgt nicht. Der Bürgermeister soll jedoch jedem der Schulbeiräte Gelegenheit geben, seine Ansicht über den Beratungsgegenstand darzulegen. Die Schulbeiräte sollen sich stets bewußt sein, daß das Recht zur beratenden Mitwirkung auch eine Verpflichtung zur selbständigen Meinungsäußerung in sich schließt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem von ihm bestimmten Schulbeirat zu unterzeichnen ist. In Fällen abweichender Stellungnahme eines oder mehrerer Schulbeiräte muß diese auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen werden. Hinsichtlich der Versammlungsleitung, der Teilnahme der Schulaufsichtsbehörde und der Heranziehung sonstiger Sachverständiger und Beamter gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 4 bis 6. Zu den Beratungen mit den Schulbeiräten ist in Stadtkreisen der Regierungspräsident, in kreisangehörigen Städten der Kreisschulrat und der Landrat, wo ein Schulamt gebildet ist, das Schulamt zu laden. § 25 der Deutschen Gemeindeordnung findet gemäß § 55 auch auf die Beratungen der Schulbeiräte Anwendung.

**14.** Wie oft und aus welchem Anlaß die Schulbeiräte zu versammeln sind, bleibt grundsätzlich der verantwortlichen Entscheidung des Leiters der Gemeinde überlassen. Wo jedoch nach dem bisherigen Recht die selbständige Entschließung der Schuldeputationen oder Schulkommissionen vorgesehen ist, hat der Leiter der Gemeinde vor seiner Entscheidung die Schulbeiräte zu versammeln und ihre Stellungnahme einzuholen.

Der Leiter der Gemeinde muß ferner die Schulbeiräte hören:

a) vor der Feststellung des Schulhaushalts,
b) bei der Planung von Schulbauten,
c) vor der Festsetzung der Schulbezirke,
d) vor der Ausübung der Lehrerwahl.

## B. Verwaltung der Volksschulangelegenheiten in den übrigen Gemeinden.

**Zu § 46.**

**15.** Bei den übrigen Gemeinden stellt das Gesetz unter Beibehaltung der früher zwischen den Gemeindeorganen und dem Schulvorstand vorgesehenen Verteilung der Befugnisse dem Leiter der Gemeinde den Ortsschulvorsteher zur Seite. Beide Organe verwalten den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis selbständig und unter eigener Verantwortung. Doch muß von ihnen erwartet werden, daß beide die ihnen obliegenden Pflichten im Geiste vorbehaltloser Zusammenarbeit zum gemeinsamen Besten der Schule und der Gemeinde erfüllen.

**Zu § 46 Abs. 3.**

**16.** Dem Leiter der Gemeinde obliegt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Überwachung ihrer Verwendung im Rahmen des Haushalts und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Er vereinbart das Gastschulgeld (§ 5), entscheidet über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6), er vertritt die Gemeinde bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30), bei dem Erwerb und der Veräußerung von Schulvermögen und allen vermögensrechtlichen Geschäften, die nicht zur laufenden Verwendung der für Schulzwecke im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellten Mittel gehören.

Zur Vereinfachung der Verwaltung hat die Aufstellung des Schulhaushalts gemäß § 46 Abs. 3 künftig im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde zu erfolgen. Entsprechend den Grundsätzen des § 92 DGO. sollen besondere Schulkassen nach § 12 VUG. nur in solchen Fällen errichtet werden, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.

Kassenführer ist stets der Kassen*verwalter* der Gemeinde.

**Zu § 46 Abs. 1 und 2.**

**17.** An die Stelle des früheren Schulvorstandes ist der Ortsschulvorsteher getreten. Er führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule, soweit sie nicht gemäß § 46 Abs. 3 dem Leiter der Gemeinde übertragen ist. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des Schulhaushalts. Im Rahmen des Schulhaushalts hat er dafür zu sorgen, daß die Volks-

schule in angemessener Weise ausgestattet wird, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden usf.

Damit auch innerhalb der laufenden Ausgabenwirtschaft die Kassenlage der Gemeinde die gebotene Berücksichtigung findet, bedürfen Ausgaben in Ausführung des Haushalts der Zustimmung des Leiters der Gemeinde (§ 46 Abs. 3 Satz 3). Der Leiter der Gemeinde muß jedoch grundsätzlich für die Bereitstellung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zu angemessener Zeit innerhalb des Haushaltsjahres Sorge tragen. Er wird zweckmäßig den Ortsschulvorsteher für bestimmte Zeitabschnitte zur Verwendung einer entsprechenden Summe ermächtigen, so daß es nicht für jeden einzelnen Fall der besonderen Zustimmung bedarf.

An Schulaufsichtsangelegenheiten ist der Ortsschulvorsteher wie früher der Schulvorstand nur hinsichtlich der äußeren Ordnung des Schulwesens beteiligt. Er hat also dafür zu sorgen, daß die Schulräume allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt werden. Zur Pflege der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus kann er an den Veranstaltungen der Schulgemeinden im Sinne des Erlasses vom 24. Oktober 1934 — U II A 2514 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 327) teilnehmen, auf die Regelmäßigkeit derartiger Veranstaltungen hinwirken und soll auf sonstige Weise das Verständnis und die Teilnahme der Elternschaft an Schulfragen wecken und beleben.

Der Leiter der Gemeinde soll den Ortsschulvorsteher bei der Vorbereitung und Ausführung der ihm obliegenden Angelegenheiten beteiligen, so z. B. bei der Aufstellung des Schulhaushalts, bei der Rechnungslegung, beim Erwerb und bei der Veräußerung von Schulvermögen und der Anstellung der Beamten und Angestellten des Schuldienstes (Hausmeister, Scheuerfrauen usw.).

Wegen der Ausübung der Lehrerwahl wird auf Ziff. 29 verwiesen.

**18.** Die Ernennung des Ortsschulvorstehers erfolgt durch den Landrat. Dieser hat sich vor der Entscheidung mit dem Kreisschulrat in das Benehmen zu setzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist an den Regierungspräsidenten zu berichten, der auch seinerseits die Entscheidung an sich ziehen kann. Die Auswahl des Ortsschulvorstehers hat vorurteilslos allein nach der Eignung der örtlich dafür in Frage kommenden Persönlichkeiten zu erfolgen. Dabei sind sowohl der Leiter der Gemeinde und die in der Gemeinde angestellten Lehrer als auch andere erfahrene und sachkundige Bürger, unter letzteren insbesondere Gemeinderäte, zu berücksichtigen. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz kann auch der Amtsbürgermeister zum Ortsschulvorsteher ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 auf sechs Jahre. Die für Ehrenämter und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung finden auch auf den Ortsschulvorsteher Anwendung (§ 55 Abs. 2). Vor seinem Amtsantritt ist der Ortsschulvorsteher durch den Landrat zu vereidigen (§ 55 Abs. 3).

**Zu § 47.**

**19.** Hinsichtlich der Rechtsstellung, Zahl, Auswahl, Berufung und Befugnisse der Schulbeiräte gelten die zu A III ergangenen Anordnungen mit folgender Maßgabe:

a) Der Leiter der Gemeinde, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem der Amtsbürgermeister gehören kraft ihres Amtes zu den Schulbeiräten, soweit nicht einer von ihnen zum Ortsschulvorsteher ernannt wird. Einer besonderen Berufung bedarf es nicht.

b) Die übrigen Schulbeiräte werden von dem Ortsschulvorsteher berufen.

c) Die Zahl der zu Schulbeiräten zu berufenden Lehrer richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen der Gemeinde. In der Regel wird die Berufung eines Lehrers genügen. Ist der Ortsschulvorsteher ein Lehrer und ein weiterer Lehrer im Schulverband nicht angestellt, so sind gemäß Ziff. 3 zwei Bürger der Gemeinde zu Schulbeiräten zu berufen.

d) Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 47 Abs. 1 und 2 ist der Landrat, der sich vor der Entscheidung mit dem Kreisschulrat in das Benehmen zu setzen hat. Über die Berufung der Ortspfarrer entscheidet der Regierungspräsident.

**Zu § 54.**

**20.** In Gutsbezirken sind unter sinngemäßer Anwendung der §§ 46 und 47 von der Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Sie bestimmt insbesondere die Person, welche die in den Gemeinden dem Ortsschulvorsteher zustehenden Angelegenheiten zu besorgen hat (Gutsschulvorsteher). Die Berufung der Schulbeiräte soll sich auf die in § 47 genannten Mindestzahlen beschränken. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Zahl der zu Berufenden weiter einschränken oder von der Berufung von Schulbeiräten überhaupt Abstand nehmen, wenn dadurch die Belange einer ordnungsmäßigen Schulverwaltung nicht beeinträchtigt erscheinen. Dem Gutsvorsteher ist vor Erlaß der Bestimmungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 54 ist der Regierungspräsident.

## C. Zur Verwaltung der Volksschulangelegenheiten in Gesamtschulverbänden (§§ 49—53).

### I. Verbandsvorsteher.

**21.** In Gesamtschulverbänden wird die Verwaltung der Schulangelegenheiten in Zukunft unter alleiniger und ausschließlicher Verantwortung des Verbandsvorstehers geführt. Die Teilung der Verantwortlichkeiten zwischen Verbandsvorsteher und Schulvorstand ist weggefallen. Der Verbandsvorsteher nimmt bei der Schulverwaltung des Gesamtschulverbandes dieselbe Stellung ein wie der Bürgermeister in der städtischen Schulverwaltung.

Er ist der alleinige und ausschließliche Träger der Verwaltung. Wegen der Einzelheiten der ihm hiernach zustehenden Befugnisse wird auf A II verwiesen.

Der Verbandsvorsteher hat darauf zu achten, daß bei all seinen Entscheidungen die Belange der an dem Schulverband beteiligten Gemeinden gleichmäßige Berücksichtigung finden. Er hat sein Amt unparteiisch und ohne Voreingenommenheit zu erfüllen und sich stets als Organ aller am Gesamtschulverband Beteiligten zu betrachten.

Zu § 52.

22. Der Verbandsvorsteher besorgt wie bisher die Verteilung der Leistungen für den Verband und die Schule. Infolge des Wegfalls des Schulvorstandes ist er dabei an keine Kollegialbeschlüsse, sondern lediglich an die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen gebunden. Er hat sich dabei der beratenden Unterstützung durch die Schulbeiräte zu bedienen.

23. Das Amt des Verbandsvorstehers ist ein Ehrenamt. Die für den Ortsschulvorsteher geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Doch hat der Verbandsvorsteher eine gemäß den Vorschriften des § 55 Abs. 4 festzusetzende, vom Verbande aufzubringende Entschädigung und Ersatz seiner baren Auslagen zu beanspruchen. Wird ein im Dienste des Staates, der Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehender Beamter (z. B. ein Bürgermeister oder ein Lehrer) zum Verbandsvorsteher ernannt, so gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablieferung der Vergütung an die Kasse der vorgesetzten Behörde (§§ 15, 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 433 —) die hierüber von dem Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätze (Ziff. 9, 10, 12 der Durchführungsbestimmungen vom 29. August 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 612 —).

24. Die Ernennung des Verbandsvorstehers erfolgt durch den Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, durch den Regierungspräsidenten. Der Landrat hat sich vor der Entscheidung mit dem Kreisschulrat in das Benehmen zu setzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist an den Regierungspräsidenten zu berichten, der auch seinerseits die Entscheidung an sich ziehen kann. Der Verbandsvorsteher kann nicht gleichzeitig das Amt eines Schulbeirats bekleiden. Wird ein Schulbeirat zum Verbandsvorsteher ernannt, so verliert er das Amt des Schulbeirats.

Hinsichtlich der Auswahl des Verbandsvorstehers wird zu beachten sein, daß er nach den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr nur ausführendes Organ eines beschließenden Kollegiums, sondern alleinverantwortlich entscheidender Träger der Verwaltung ist. Mehr als bisher sind deshalb von ihm Sachkunde und Fähigkeit auf dem Gebiet der Verwaltung zu verlangen. Ob unter diesen Gesichtspunkten einem Leiter der beteiligten Gemeinden, einem hierzu befähigten Lehrer oder einem sachkundigen und erfahrenen Bürger das Amt zu übertragen ist, entscheidet sich nach den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Gesamtschulverbandes.

Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz gilt die Sondervorschrift § 52 Abs. 3.

## II. Schulbeiräte.

Zu § 50.

25. Hinsichtlich der Rechtsstellung, Zahl, Auswahl, Berufung und Befugnisse der Schulbeiräte gelten die zu A III ergangenen Anordnungen mit folgender Maßgabe:

a) Schulbeiräte kraft Amtes sind die Leiter der zum Schulverband gehörigen Gemeinden. Einer besonderen Berufung bedarf es nicht. Sofern an Stelle eines Leiters ein Beigeordneter berufen wird, ist dieser gleich den übrigen Schulbeiräten durch Aushändigung der Berufungsurkunde zu berufen.

b) Bei der Auswahl der zu Ziff. 3 zu berufenden Schulbeiräte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die beteiligten Gemeinden nach ihrer Größe und dem Maße des ihnen obliegenden Anteils an den Schullasten Berücksichtigung finden. Mit Rücksicht darauf, daß die Leiter der an dem Gesamtschulverband beteiligten Gemeinden ohne weiteres zu den Schulbeiräten gehören, ist die Zahl der zu Ziff. 3 zu berufenden Schulbeiräte in den Gesamtschulverbänden geringer als in den Eigenschulverbänden. Es ist aus den beteiligten Gemeinden insgesamt nur die gleiche Zahl von Schulbeiräten aus der Bürgerschaft zu berufen, wie Lehrer berufen werden.

c) Die Zahl der Schulbeiräte ist gemäß § 50 Abs. 2 durch den Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, durch den Regierungspräsidenten im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Höchstzahlen nach Maßgabe der Größe des Gesamtschulverbandes festzusetzen.

d) Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 50 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 ist der Landrat, sofern ein Stadtkreis an dem Gesamtschulverband beteiligt ist, der Regierungspräsident. Der Landrat hat sich vor der Entscheidung mit dem Kreisschulrat in das Benehmen zu setzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist an den Regierungspräsidenten zu berichten, der auch seinerseits die Entscheidung an sich ziehen kann.

Über die Bestellung der Ortspfarrer zu Schulbeiräten entscheidet der Regierungspräsident.

## D. Aufsichtsrechte.

Zu § 56.

26. Der Leiter der Gemeinde, der Ortsschulvorsteher und der Verbandsvorsteher unterstehen der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Die Schulaufsicht wird innerhalb der gesetzlich geordneten Zuständigkeiten von den Schulaufsichtsbehörden ausgeübt, die Körperschaftsaufsicht gebührt den Kommunalaufsichtsbehörden. Die §§ 109, 111 und 115 der Deutschen Gemeindeordnung finden auf Ortsschulvorsteher und Verbandsvorsteher mit der Maßgabe Anwendung, daß in Angelegenheiten der

Schulaufsicht die Schulaufsichtsbehörden, in Angelegenheiten der Körperschaftsaufsicht die Kommunalaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden entscheiden. Angelegenheiten der Körperschaftsaufsicht sind insbesondere solche, welche das Haushaltsrecht und die Wirtschaftsführung der Schulverbände betreffen. In der Regel sind es diejenigen Angelegenheiten, in denen gemäß § 17 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 die Staatsaufsicht dem Landrat übertragen ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde einzuholen.

**Zu § 52 Abs. 8.**

**27.** An die Stelle des früheren Zwangsetatisierungsrechtes gemäß § 48 des Zuständigkeitsgesetzes, das auch auf Gesamtschulverbände Anwendung fand, sind nunmehr die Rechte der Aufsichtsbehörde aus § 110 der Deutschen Gemeindeordnung getreten. § 52 Abs. 8 überträgt diese Rechte der Aufsichtsbehörde auch gegenüber Gesamtschulverbänden. Darüber hinaus werden auch die weiteren Rechte der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 106, 111 und 112 der Deutschen Gemeindeordnung und das Beschwerderecht (§ 113) und die Vorschriften über die Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden (§ 116) auf Gesamtschulverbände für anwendbar erklärt. Zuständig für die gemäß §§ 110 bis 112 der Deutschen Gemeindeordnung zu treffenden Anordnungen ist der Landrat, sofern an dem Gesamtschulverband ein Stadtkreis beteiligt ist, der Regierungspräsident. In der obersten Aufsichtsinstanz entscheidet der Minister des Innern nach Fühlungnahme mit dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

**28.** Wo in den vorstehenden Bestimmungen der Schulrat oder der Landrat für zuständig erklärt worden ist, tritt, soweit ein Schulamt eingerichtet worden ist, an deren Stelle das Schulamt. Die innere Zuständigkeit (Federführung) regelt sich nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung.

### E. Rückwirkung des Gesetzes auf andere Bestimmungen.

**Zu Artikel 2.**

**29.** Die Aufhebung der Schuldeputationen, Schulkommissionen und Schulvorstände verändert auch den sachlichen Inhalt anderer, nicht ausdrücklich aufgehobener oder abgeänderter Bestimmungen, in denen diesen Organen Mitwirkungsrechte oder selbständige Beschlußrechte eingeräumt worden sind. Beschränken sich diese Bestimmungen auf Mitwirkungsrechte, so treten an die Stelle der Schuldeputationen usw. die Schulbeiräte. Wo aber den Schuldeputationen (Schulvorständen) ein selbständiges Beschlußrecht gegeben worden ist, tritt an dessen Stelle die Entscheidung des Leiters der Gemeinde oder des Ortsschul- (Verbands-) Vorstehers nach Anhörung der Schulbeiräte.

Von besonderer Bedeutung ist diese Vorschrift hinsichtlich der Ausübung der Lehrerwahl. Nach § 59 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 VUG. wurde das Wahlrecht in den Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, bisher dann von der Schuldeputation bezw. dem Schulvorstand ausgeübt, wenn ein kollegialer Gemeindevorstand nicht bestand. Die kollegialen Gemeindevorstände sind im Zuge der Neuordnung des Gemeindeverwaltungsrechts bereits durch das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 in allen Gemeinden beseitigt. Zuständig für die Ausübung des Wahlrechts waren deshalb nach dem bis zum 31. März 1935 geltenden Rechtszustand die Schuldeputationen bezw. Schulvorstände. In den Städten sind die Befugnisse der bisherigen Schuldeputation auf den Leiter der Gemeinde übergegangen. In den übrigen Gemeinden ist an die Stelle des Schulvorstandes der Ortsschulvorsteher getreten. Die Lehrerwahl wird demnach nunmehr in Städten durch den Leiter der Gemeinde, in den übrigen Gemeinden durch den Ortsschulvorsteher ausgeübt.

In Gutsbezirken steht das Wahlrecht wie bisher dem Gutsbesitzer zu. In Gesamtschulverbänden gehört es zu den Befugnissen des Verbandsvorstehers.

In allen Fällen bedarf es der vorherigen Anhörung der Schulbeiräte.

Berlin, den 4. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Bekanntmachung. — E I b 293/35 E II e, Z II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 262.)

### 318. Verwaltungsordnung für öffentliche mittlere Schulen.

Für die Verwaltung der öffentlichen mittleren Schulen habe ich den Unterhaltsträgern mit den Erlassen vom 30. Januar 1928 — U III D 20158/27 — und vom 2. April 1930 — U III D 6293 U II. 1. — das Muster einer Verwaltungsordnung zur Einführung empfohlen. Da dieses Muster in wesentlichen Teilen den geltenden Grundsätzen des öffentlichen Rechtes nicht mehr entspricht, hebe ich die genannten Erlasse auf. Die auf Grund dieser Vorschriften gebildeten Ausschüsse treten damit außer Wirksamkeit.

Berlin, den 6. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E I b 300 E II d.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 268.)

**319. Wiederbesetzung oder auftragsweise Verwaltung freier Schulstellen und Besetzung oder auftragsweise Verwaltung neuer oder ruhender Schulstellen an Volksschulen.**

Im Anschluß an den Runderlaß vom 22. Mai 1935 — E II c 377 E II b — (RMinAmtsbl.Dtsch. Wiss. S. 228).

Für die Berichte der Herren Regierungspräsidenten wegen der Genehmigung zur auftragsweisen Verwaltung, Besetzung oder Wiederbesetzung neuer, ruhender oder freier Schulstellen an Volksschulen sind künftig Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind von dem Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion — Kassenverwaltung — in Berlin zu beziehen (Vordruck Nr. 2621: „Antrag auf Genehmigung zur auftragsweisen Verwaltung oder Besetzung von Volksschulstellen", der Bogen 1 Stück, Bogengröße DIN A 3, Klassenzeichen 4 b, Satzform und Druck 2, 2 s.). Der Bedarf ist zunächst sofort, später zu den festgesetzten Fristen der Kassenverwaltung der Preußischen Bau- und Finanzverwaltung in Berlin mitzuteilen.

Die den Herren Regierungspräsidenten im Abschn. I des Runderlasses vom 22. Mai 1935 erteilte Ermächtigung wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister dahin erweitert, daß Ihnen die selbständige Entscheidung überlassen wird über die auftragsweise Verwaltung, Besetzung oder Wiederbesetzung neuer, ruhender oder freier Schulstellen für evangelische Lehrer, soweit es sich

um zweite Schulstellen bei Volksschulen mit 70 und mehr Kindern,

um dritte Schulstellen bei Volksschulen mit 130 und mehr Kindern,

um vierte Schulstellen bei Volksschulen mit 190 und mehr Kindern,

um fünfte Schulstellen bei Volksschulen mit 250 und mehr Kindern

handelt.

Berlin, den 28. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck an den Herrn Kassenanwalt der Landesschulkasse zur Kenntnis. — E II c 1304.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 269.)

**320. Entlastung schwerkriegsbeschädigter Lehrer.**

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß schwerkriegsbeschädigte Lehrer, die nachweislich nicht imstande sind, ihre Dienstgeschäfte in vollem Umfange wahrzunehmen, soweit möglich und erforderlich, entlastet werden. Bei Herabsetzung der Stundenzahl ist nicht schematisch nach der militärischen Rentenfestsetzung zu verfahren, sondern es wird maßgeblich sein müssen, in welchem Maße durch die Kriegsbeschädigung die Ausübung des Lehrerberufes erschwert wird.

Berlin, den 1. September 1923.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.
Im Auftrag: Heuschen.

An das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde und die Regierungen. — U III C 1033 U III D, U III E.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch in Erinnerung gebracht und gleichzeitig auf die Lehrkräfte sämtlicher mir unterstehenden Schulen ausgedehnt.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E II b 38/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 269.)

**321. Förderung des Verschickungswerks der „Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder" in der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt.**

Das Verschickungswerk der „Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder" in der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, ist mit Rücksicht auf seine gesundheitliche, soziale und erzieherische Bedeutung für die heranwachsende Jugend von den Schulaufsichtsbehörden des Reichs nach Möglichkeit zu fördern.

Wenn auch für die „Reichszentrale" bezw. für das Hauptamt für Volkswohlfahrt die Verpflichtung besteht, den Landaufenthalt der Stadtkinder möglichst der Ferienzeit der Heimat anzupassen, so läßt sich die Inanspruchnahme der Schulzeit doch nicht in allen Fällen vermeiden.

Wenn aus triftigen Gründen die Schulzeit für die Verschickung herangezogen werden muß, sind die Kinder bis zu sechs Wochen zu beurlauben.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Kinder, soweit sie die Volksschule besuchen, gehalten, am Aufenthaltsort der Schulpflicht zu genügen. Nur wenn besondere Gründe es erfordern, kann von dieser Pflicht befreit werden.

Die technischen Vorbereitungen des Verschickungswerkes leitet die genannte „Reichszentrale“. Sie ist verpflichtet, ihr Vorhaben der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen und alles Weitere im Einvernehmen mit ihr zu regeln. Die Verantwortlichkeit der Schulaufsichtsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches wird hierdurch nicht berührt. Insbesondere weise ich in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer sinngemäßen und sorgfältigen Beachtung der Bestimmungen über die Seuchenbekämpfung und über die Verhütung der Einschleppung übertragbarer Krankheiten hin. Die etwa notwendige Beurlaubung spricht die nach den geltenden Bestimmungen jeweils zuständige Stelle aus, während die gegebenenfalls erforderliche Überweisung der Kinder an die Schule des Aufenthaltsorts in jedem Falle durch den Schulleiter der Heimatschule nach Maßgabe der für den Volksschulbesuch allgemein geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an sämtliche Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Preußen sowie den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E II a 990 E III a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 269.)

## 322. Schülerbriefwechsel mit dem Ausland.

Der Schülerbriefwechsel mit dem Auslande besitzt eine wesentliche erzieherische Bedeutung. Abgesehen von dem praktischen Vorteil, den der sprachliche, erdkundliche, volkskundliche und geschichtliche Unterricht in der Schule daraus ziehen kann, hat der Schülerbriefwechsel vor allem auch die Aufgabe, die deutsche Jugend mit der Jugend anderer Völker in ein lebendiges Verhältnis und in einen unmittelbaren Erfahrungsaustausch zu bringen. Eine enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendorganisation wird die bis dahin erzielten Erfolge bedeutend steigern. Ich ersuche daher die Leiter der Schule bezw. die von Ihnen für den Schülerbriefwechsel nach dem Auslande eingesetzten besonderen Obleute, nach Möglichkeit in ständiger Fühlung mit den örtlichen Führern der Hitler-Jugend zu bleiben. Die Reichsjugendführung hat umgekehrt ihre Unterführer aufgefordert, mit den Obleuten in den Schulen zu dem genannten Zweck die Verbindung aufzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III b 1509.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 270.)

## 323. Fremdsprachen als Wahlfach.

Es hat sich als dringendes Bedürfnis herausgestellt, daß neben den beiden verpflichtenden modernen Fremdsprachen Englisch und Französisch in einzelnen Gebieten, besonders in den Grenzlandschaften und großen Städten, auch noch andere Fremdsprachen, wie Spanisch, Italienisch, Schwedisch, Dänisch, Russisch, Polnisch und gegebenenfalls auch Tschechisch, erteilt werden.

Italienisch und Spanisch werden natürlicherweise bevorzugt im Süden und in Hafenstädten, Russisch und Polnisch im Osten, Schwedisch und Dänisch im Norden gelehrt werden. In Oberschlesien wird von den slawischen Sprachen nur Russisch in Frage kommen.

In den Ländern, in denen eine der Sprachen bereits als Wahlpflichtfach eingeführt ist, muß ein allmählicher Umbau zum wahlfreien Fach erfolgen, so daß nach drei Jahren Übergangszeit alle in Frage kommenden Sprachen als wahlfreie Fächer erscheinen. Anträge auf Einrichtung derartiger Sprachkurse sind durch die Landesregierungen bezw. Oberpräsidien (Abteilung für höheres Schulwesen) nur dann zu genehmigen, wenn an den dafür in Aussicht genommenen Anstalten wenigstens je 10 Schüler (Schülerinnen) für jede Sprache zusammenkommen und die Gewähr dafür gegeben ist, daß der begonnene Kursus eine Lebensdauer hat, die zur Erlernung der Sprache erforderlich erscheint. Die Kurse können auch für Schüler (Schülerinnen) mehrerer höherer Schulen einer Gemeinde zusammen eingerichtet werden.

Überall da, wo sich somit ein Bedürfnis herausstellt, solche Kurse abzuhalten, kann mit der Einrichtung sofort begonnen werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß geeignete Lehrkräfte in ausreichender Zahl vorhanden sind und die dafür erforderlichen Mittel von den Gemeinden oder Industrie- und Handelskammern aufgebracht werden, soweit es sich um städtische Anstalten handelt; bei staatlichen Anstalten sind die Mittel bei Tit. 2 des Kassenanschlages nachzuweisen.

Nach Ablauf eines jeden Jahres (erstmalig am 1. Mai 1936) ist mir zu berichten, wieweit die schon

bestehenden Sprachkurse einen Ausbau erhalten haben und ob neueingerichtete dazugekommen sind.

Berlin, den 29. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 230 I/II. 1.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 270.)

### 324. Ausbildung von Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen.

In Ergänzung der Ziff. 4 der Bestimmungen über Einrichtung und Lehrplan der anerkannten Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsgehilfinnen vom 28. März 1931 — IV 3443 — (HMBl. S. 96) genehmige ich, daß auch für die Schülerinnen, die die mittlere Reife an einer Mittelschule erworben und im letzten Jahre die hausmütterliche Klasse besucht haben, die Dauer des Lehrganges auf zwei Halbjahre verkürzt wird.

Berlin, den 31. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III). — E IV 6194.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 271.)

### 325. Zeugnisse der technischen Fachschulen.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 14. Januar 1935 — E IV 121 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 42) erkläre ich mich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen einzelne Klassen oder, falls Klassen nicht geführt werden, die an ihre Stelle tretenden Semester weniger als 20 Studierende bezw. Prüflinge aufzuweisen haben, die Verteilung der Noten in den Klassen- oder Prüfungszeugnissen nach dem Durchschnitt der Klassenbesetzung und Notenerteilung der letzten fünf aufeinanderfolgenden Klassen bezw. Semester der gleichen Stufe bemessen wird.

In neuen Unterrichtsveranstaltungen, die noch nicht genug vorhergehende Klassen oder Semester der gleichen Stufe aufzuweisen haben, ist die Bemessung so einzurichten, daß auf jeden Fall fünf aufeinanderfolgende Klassen oder Semester der gleichen Stufe im Durchschnitt die Bestimmungen meines Runderlasses vom 14. Januar 1935 — E IV 121 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 42) erfüllen.

Für Klassen oder Semester mit 20 oder mehr Studierenden bezw. Prüflingen bleibt es bei meinem Runderlaß vom 14. Januar 1935 — E IV 121 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 42).

Berlin, den 1. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III). — E IV 7011/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 271.)

### 326. Aufnahme von Schülerinnen in die Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschulen zu Ostern 1936.

Über die Aufnahme von Schülerinnen in die Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschulen (bisher Unterklasse der Lehrerinnenbildungsanstalten) zu Ostern 1936 bestehen infolge der verschiedenen Übergangsbestimmungen noch Unklarheiten.

Die Aufnahme der Schülerinnen erfolgt auf Grund des Erlasses vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II —, betreffend Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, Anlage B: „Vorläufige Richtlinien für die Einrichtung von Bäuerlichen Frauenschulen" (RMinAmtsblDtschWiss. S. 196).

Ich erwarte, daß Mädchen, die aus bäuerlichen Verhältnissen stammen oder während ihrer Lehrzeit bäuerliche Verhältnisse kennengelernt haben, bei der Aufnahme bevorzugt werden.

Die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen wird nach der Größe der Schule vom zuständigen Regierungspräsidenten bestimmt.

Zu Ostern 1936 können ausnahmsweise Abiturientinnen, Absolventinnen der dreijährigen Frauenschule und Anwärterinnen, welche eine städtische Frauenschule oder Haushaltungsschule besucht haben, auch ohne den Besuch der Bäuerlichen Werkschule oder Frauenschule probeweise in die Oberklasse aufgenommen werden. Zeigt sich in den ersten drei Monaten, daß die betreffende Schülerin den Anforderungen im landwirtschaftlichen Unterricht und im „deutschen Bauerntum" nicht genügt, so ist sie in die Unterklasse zu versetzen. Diese Ausnahmebestimmung gilt nur für das Jahr 1936.

Berlin, den 6. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Döring.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Träger der Bäuerlichen Frauenschulen. — E V 2288.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 271.)

## Volksbildung

### 327. Reichskulturkammer.

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. November 1934 — IV a 1957/34 — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1465):

„Im Zuge der Konsolidierung der Reichskulturkammer ist bereits im Frühjahr 1934 festgelegt worden, daß von der Reichsschrifttumskammer das wissenschaftliche Schrifttum nicht erfaßt wird. Beamte, Wissenschaftler, Geistliche, Ärzte und Rechtsanwälte werden daher von der Reichsschrifttumskammer, auch wenn sie sich auf ihrem Berufsgebiet schriftstellerisch betätigen, nicht erfaßt."

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1856, V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 272.)

### 328. Verwendung von Lichtbildern über Rassenkunde usw. für Unterrichtszwecke.

Im Anschluß an meine Rundfrage vom 9. Januar d. Js. — R K 5552 — bestimme ich, daß meine Runderlasse vom 13. Januar 1934 — U II C 20290 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 27) und vom 2. August 1934 — K 6907/34 U II C — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 247) für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit haben. Danach dürfen Lichtbilder (Dia-Bilder, Epi-Bilder, Bildbänder) über Rassenkunde, Eugenik, Erblehre und Geschichte der nationalen Erhebung nur verwendet werden, wenn sie von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm anerkannt sind.

Von einer Ausdehnung dieser Anordnung auf andere Sachgebiete als die obengenannten sehe ich bis auf weiteres ab.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Zierold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — V b 921 E II a, E III a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 272.)

## Landjahr

### 329. Sportabzeichen für Landjahrpflichtige und Landjahrerzieher.

Die Landjahrpflichtigen sind durch die sportliche Schulung in der körperlichen Ertüchtigung so zu fördern, daß sie im Verlauf des Landjahres das Leistungsabzeichen der HJ. oder des BDM. erwerben.

Von den Landjahrerziehern erwarte ich, daß sie gleichfalls im Laufe dieses Jahres die Bedingungen eines für sie in Betracht kommenden Leistungsabzeichens (Reichssportabzeichen, SA.-, HJ.- oder BDM.-Leistungsabzeichen) erfüllen.

Über den Erfolg ist mir in einer zahlenmäßigen Übersicht abschließend zum 1. Oktober 1935 zu berichten.

Berlin, den 7. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Sigmaringen). — Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Minister für Unterricht und Kultus in München, den Herrn Kultminister in Stuttgart, den Herrn Reichsstatthalter (Landesregierung) in Darmstadt, den Herrn Braunschweigischen Minister für Volksbildung in Braunschweig, den Herrn Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Bremen. — L 1001/52.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 272.)

## Sonstiges

### 330. Offene Stellen.

Sofort zu besetzen: Verwaltungssekretärstelle bei der Preußischen Biologischen Anstalt auf Helgoland. Auf gute Ausbildung im Kassenwesen wird besonderer Wert gelegt. Bewerbungen sind zu richten an den Direktor der Biologischen Anstalt.

Helgoland, den 3. Mai 1935.

Staatliche Biologische Anstalt.
(Unterschrift.)

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 272.)

### 331. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1934.)

a) Anwärter. Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 252 (11); Jahrgang 1927 Nr. 70 (34); Jahrgang 1928 Nr. 310 (73), 517 (103); Jahrgang 1929

Nr. 48 (324), 131 (232), 132 (226), 179 (276), 288 (198), 411 (322), 444 (304), 538 (264), 571 (345); Jahrgang 1930 Nr. 31 (430), 83 (451), 111 (483), 124 (499), 190 (410), 199 (418), 226 (453), 294 (473), 333 (551), 366 (469), 404 (569); Jahrgang 1931 Nr. 8 (656), 11 (647), 26 (757), 131 (681); Jahrgang 1934 Nr. 11 (785), 29 (838), 39 (—), 57 (—), 69 (870), 72 (878), 75 (882), 135 (860), 155 (906), 175 (856), 201 (978), 203 (988), 206 (1000), 227 (992).

b) Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1924 Nr. 22 (1); Jahrgang 1928 Nr. 1 (25).

# Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

## Bayern

### 332. Bestellung von Schuljugendwaltern.

I.

Der Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung hat am 21. September 1934 mit dem Leiter des Amtes für soziale Schuljugendarbeit im NS.-Lehrerbund eine Vereinbarung getroffen, nach der sich die soziale Arbeit an der Schuljugend nach den Aufgaben und Weisungen des Sozialen Amtes der Hitler-Jugend richten soll. Die soziale Arbeit an der Schuljugend soll nach dieser Vereinbarung im steten Benehmen mit den zuständigen behördlichen und parteiamtlichen Stellen von „Schuljugendwaltern“ geleistet werden. Über deren Tätigkeit veröffentlichte das Soziale Amt der Reichsjugendführung folgenden

Arbeitsplan:

1. Auskunfterteilung an die Schuljugend über Ziel und Aufgabe der HJ., Eintrittsmöglichkeiten und Eintrittsbedingungen (Allgemeine HJ.-Fragen).
2. Mitarbeit bei der Kinderlandverschickung und der Schulspeisung (Gesundheits- und Erholungspflege).
3. Mitarbeit bei der Berufsberatung, beim Landjahr, bei der Landhilfe, beim Arbeitsdienst, bei der zusätzlichen Berufsschulung und bei der Auskunfterteilung in Jugendrechtsfragen (Erziehungs- und Berufsberatung).
4. Mitarbeit beim Jugendwandern und beim Einziehen des Schulpfennigs (Jugendherbergswesen).
5. Erteilung von Auskunft über Ziel und Aufgabe des HJ.- und Schulfunks. Bekanntgabe der Schulfunkprogramme (HJ.- und Schulfunk).
6. Verbindungslehrer zur Gebietsführung der HJ. ist der Leiter für soziale Schuljugendarbeit in den Gauen des NSLB. oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter. Hierzu gehören bereits ernannte Verbindungslehrer. Die gleiche Verbindung ist zwischen den Kreisen des NSLB. und den Bannen der HJ. zu schaffen.
7. Da die Mitarbeit des NSLB. bei der HJ. hauptsächlich auf sozialem Gebiet liegt, haben die Leiter der sozialen Schuljugendarbeit in den Gauen und Kreisen des NSLB. dem Sozialen Amt der Gebiete und der Banne der HJ. einen Sachbearbeiter für soziale Schuljugendarbeit namhaft zu machen. Desgleichen ist eine Verbindung in den Gauen des NSLB. zu den Gebieten der HJ. für das Jugendherbergswesen und für den HJ.-Schulfunk zu schaffen. Bereits ernannte Verbindungslehrer für diese Sachgebiete behalten ihr Amt. Es ist auch statthaft, daß ein Verbindungslehrer gleichzeitig mehrere Sachgebiete bearbeitet, z. B. die Sachgebiete der Nr. 2 und 3.
8. Maßgebend für soziale Schuljugendarbeit sind die Anordnungen, die in dem alle vier Wochen erscheinenden Heft „Das Junge Deutschland“ (Berlin NW 40, Roonstraße 13) veröffentlicht werden. Alle diesbezüglichen Anordnungen sind Vereinbarungen zwischen der HJ. und dem NSLB. und daher für beide Stellen verbindlich.

II.

Hierzu wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Benehmen mit der HJ. und dem NSLB. für die bayerischen Schulen bestimmt:

1. Der von den Führungen der HJ. und des NSLB. aus der Reihe der an der Schule tätigen Lehrkräfte bestellte Schuljugendwalter ist der Träger der in dem vorstehenden Arbeitsplan umschriebenen sozialen Arbeit an der Schuljugend. Er hat sich hierbei, soweit veranlaßt, mit den zuständigen behördlichen und parteiamtlichen Stellen zu benehmen. Ihm obliegt auch die Tätigkeit des bisherigen Vertrauensmannes für die HJ. (Abschn. I Ziff. 7 der MB. vom 7. März 1934, KMBl. S. 17).

An den Schulen, für die noch kein Schuljugendwalter bestellt ist, verbleiben bis zu deren Bestellung die Vertrauensmänner für die HJ. mit ihren bisherigen Aufgaben im Amte. In der Regel werden die bisherigen Vertrauensmänner zu Schuljugendwaltern ernannt werden.

Für mehrere kleinere Schulen, z. B. auf dem Lande, kann ein gemeinsamer Schuljugendwalter bestellt werden.

2. In jedem HJ.-Bannbereich wird von den HJ.- und NSLB.-Führungen aus der Reihe der

Schuljugendwalter ein Bannjugendwalter bestellt. Zu deren Unterstützung können die HJ.- und NSLB.-Führungen für jeden NSLB.-Kreis aus der Reihe der Schuljugendwalter auch noch einen Kreisjugendwalter bestellen. In seinem Heimatkreis vereinigt der Bannjugendwalter dieses Amt mit dem des Kreisjugendwalters in der Regel in seiner Person.

3. Für jedes Gebiet der HJ. wird von den HJ.- und NSLB.-Führungen aus der Reihe der Schul- (Bann-, Kreis-) Jugendwalter ein Gebietsjugendwalter bestellt. Zu deren Unterstützung können die HJ.- und NSLB.-Führungen für jeden NSLB.-Gau aus der Reihe der Schul- (Bann-, Kreis-) Jugendwalter auch noch einen Gaujugendwalter bestellen. In seinem Heimatgau vereinigt der Gebietsjugendwalter dieses Amt mit dem des Gaujugendwalters in der Regel in seiner Person.

4. Sämtliche Jugendwalter sind in ihrer Arbeit von den Schulleitern und Lehrkräften, den Bezirks- und Stadtschulbehörden sowie von den Regierungen tatkräftig zu unterstützen. Die Jugendwalter und die Schulleiter usw. sollen vertrauensvoll gegenseitig in Verbindung bleiben.

Die Führungen der HJ. und des NSLB. werden gemeinsam den Schulen die für sie in Betracht kommenden Schuljugendwalter bekanntgeben. Die Gebiets- und die Bann- (Kreis- und Gau-) Jugendwalter werden von den genannten Führungen gemeinsam dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt, das sie sodann den Regierungen und den Bezirks- und Stadtschulbehörden bekanntgibt.

5. Die vorstehenden Bestimmungen für die Jugendwalter gelten sinngemäß für die an den Mädchenschulen in den BDM.-Untergauen und (-Ober-) Gauen und in den Kreisen und Gauen des NSLB. zu bestellenden Schul- (Kreis-, Untergau- und [Ober-] Gau-) Jugendwalterinnen.

München, den 24. Mai 1935.

Das Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus.
In Vertretung: Dr. Boepple.

Bekanntmachung. — VIII 15683.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 273.)

## Sachsen

### 333. Sommerlager der sächsischen Hitler-Jugend.

I.

Die schulpflichtigen Jugendlichen im Alter von 10 bis 14 Jahren nehmen, soweit sie dem Jungvolk angehören, an den Sommerlagern der sächsischen HJ. vom 15. Juli bis 5. August 1935 teil.

Die schulpflichtigen Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren einschließlich der höheren Schüler nehmen, soweit sie der HJ. angehören, an den Sommerlagern der sächsischen HJ. vom 1. Juli bis 14. Juli teil. Außerdem werden von der sächsischen HJ. in den Sommerferien acht Großfahrten durchgeführt.

Im Hinblick darauf liegt kein Bedürfnis vor, daß Sommerlager oder Fahrten von einzelnen Schulen während der Ferienzeit durchgeführt werden. Soweit solche Absichten dennoch bestehen, bedürfen entsprechende Maßnahmen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden wird.

II.

Falls bei ländlichen Volksschulen (II der VO. vom 12. Februar 1935 — VOBl. S. 13 —) die für die Sommerlager vorgesehene Zeit nicht in die örtlich geregelten Schulferien fällt, werden die zuständigen Bannführer der HJ. mit den Schulbezirksvertretungen und dem zuständigen Bauernführer wegen entsprechender Änderung der Ferieneinteilung in Verbindung treten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist dem Ministerium für Volksbildung bis zum 15. Juni 1935 über den Sachstand zu berichten.

Dresden, den 16. Mai 1935.

Der kommissarische Leiter
des Ministeriums für Volksbildung.
Göpfert.

Bekanntmachung. — Allg. 33, 40.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 274.)

## Braunschweig

### 334. Verkehr zwischen Schule und Hitler-Jugend.

Erfahrungsgemäß kann der bei weitem größte Teil aller Schwierigkeiten, die zwischen Schule und HJ. entstehen können, durch gütige Übereinkunft behoben werden.

Um nun den Verkehr zwischen Schule und HJ. noch reibungsloser zu gestalten, halte ich die Ernennung eines geeigneten älteren Schülers zum Vertrauensmann für wünschenswert. Dieser hat die Aufgabe, etwaige Wünsche oder Klagen einer Seite der anderen zu übermitteln und überhaupt ausgleichend zu wirken und somit das unbedingt erforderliche Vertrauensverhältnis von Schule und HJ. zu sichern.

Ich ersuche, im Einvernehmen mit der zuständigen HJ.-Führung hiernach zu verfahren; ich erwarte, daß die Vermittlung des Vertrauensmanns in Anspruch genommen wird, ehe weitere Schritte unternommen werden.

Braunschweig, den 29. Mai 1935.

Der Braunschweigische Minister für Volksbildung.
In Vertretung: Alpers.

An sämtliche Herren Direktoren der höheren Lehranstalten. — V II 717/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 274.)

## Hamburg

### 335. Muttersprachlicher Unterricht.

Es ist eine der bedeutungsvollsten Aufgaben der Schule, die deutsche Jugend in der in unserer Muttersprache lebenden und lebendig wirkenden geistigen Welt heimisch zu machen und sie zu befähigen, die in ihr — in der Sprache des Volkes und der Heimat — gegebenen Möglichkeiten gestaltend und verstehend nutzen zu können.

Die Grundsätze zu einem Bildungsplan für die hamburgische Volksschule vom 4. Dezember 1933 haben im einzelnen dazu gefordert,

daß die deutsche Sprache als lebendiger Wesensausdruck deutschen Volkstums in Vergangenheit und Gegenwart sichtbar zu machen sei,

daß nicht nur ein wörtlich getreues, sondern auch ein sachlich eindringendes, bildhaft schauendes, innerlich bewegtes und ausdrucksvoll gestaltendes Lesen auszubilden sei,

daß ein richtiges und schönes Sprechen, ein freies und sicheres Reden in echten Lebenslagen oder über bedeutsame Sachgebiete zu pflegen sei,

daß in der schriftlichen Sprachgestaltung Treffsicherheit im Ausdruck eigener Erlebnisse und Denkschärfe in der Darstellung sachlicher Aufgaben anzustreben sei,

daß aus dem nieder- und hochdeutschen Schrifttum in enger Verbindung mit anderen Fächern eine deutsche Volks- und Kulturkunde zu erarbeiten sei.

Weiter ist dort gefordert,

daß Lesen, Schreiben, Rechtschreiben und Richtigsprechen durch ständige Übung zu angemessener Leistung zu bringen seien.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, die gerade der Volksschule damit gestellt wird, deren Schulzeit mit acht Jahren allzu knapp bemessen und mit dem 15. Lebensjahr allzu früh beendigt wird, soll nicht verkannt werden.

Um so mehr ist es erforderlich, durch sorgfältigen Aufbau des gesamten muttersprachlichen Unterrichts, durch wirkungsvolle unterrichtsmethodische Maßnahmen und durch nachhaltige zielbewußte Arbeit die schwierige Aufgabe zu meistern. Es muß der Stolz der Volksschule sein, zu erreichen, daß kein deutscher Mensch mit dem Gefühl des „Ungebildetseins“ durchs Leben gehen muß, weil er seine Muttersprache in ihrer Hochform nicht genügend beherrscht, daß aber ebenso kein deutscher Mensch so ungebildet ist, die heimische Mundart und den, der sie spricht, gering zu schätzen.

Der muttersprachliche Unterricht in der Volksschule soll darum als höchstes Ziel erstreben, die deutsche Jugend zur Beherrschung der deutschen Hochsprache zu führen. Daneben wird ihm eine sorgfältige Pflege der heimischen plattdeutschen Mundart zur Pflicht gemacht. Es geschieht das aus der Überzeugung heraus, daß die Pflege des Plattdeutschen nicht eine Beeinträchtigung, sondern eine Förderung und Ergänzung der hochsprachlichen Bildung bedeutet.

Zur Erreichung eines so hoch gesteckten Zieles ist es nötig, daß die ganze Schulzeit vom ersten Tage an sorgfältig für den muttersprachlichen Unterricht ausgenutzt wird. In Verbindung mit der Einführung in die Fertigkeit des Lesens soll daher auch das lautreine Sprechen der Hochsprache planmäßig und gründlich geübt werden, wobei auf eine einwandfreie und sorgfältige Schulung der Sprechwerkzeuge besonders Bedacht genommen werden muß. Im Verlauf des zweiten Schuljahres, wenn das Lesen der Schriftsprache zu hinreichender Fertigkeit gebracht worden ist, am besten mit Beginn des Winterhalbjahres, sollen die Kinder zu gleicher Fertigkeit im Lesen des Plattdeutschen gebracht werden. Hierbei ist ebenfalls zu sorgfältiger mundartlicher Lautgestaltung anzuleiten und durch Vergleich mit der hochsprachlichen Lautgebung diese zur weiteren Geläufigkeit zu führen. Von diesem Zeitpunkt ab ist der muttersprachliche Unterricht unter ständiger sorgfältiger Vergleichung der Lautsysteme, der Formsysteme und der Begriffssysteme beider Spracharten weiterzuführen. Die dazu nötigen Hifsmittel, besonders Sprachbücher für die einzelnen Altersstufen, werden erarbeitet und den Schulen zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Hamburg, den 16. Mai 1935.

Landesunterrichtsbehörde.

Im Auftrag: Schulz.

An die Leitungen der öffentlichen Volksschulen. — Den nichtöffentlichen Schulen, soweit sie dem Volksschulwesen unterstellt sind, zur Kenntnis. — F VI c 13.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 275.)

# Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.